

**Erklärung
des Aufsichtsrates und des Vorstandes
der P&I Personal & Informatik AG nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Aufsichtsrat und Vorstand der P&I Personal & Informatik AG haben die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Unternehmensleitung und –überwachung (Kodexfassung vom 14. Juni 2007) ausführlich diskutiert und auf dieser Grundlage beschlossen, dass den am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziffer 3.8 Satz 3)

Aufsichtsrat und Vorstand sind entgegen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder der P&I Personal & Informatik AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung nicht verbessert werden können. Die P&I Personal & Informatik AG plant daher auch zukünftig keine Änderung der bestehenden D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt vorsieht.

Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziffer 4.2.1 Satz 2)

Die gegenwärtig existierende Geschäftsordnung für den Vorstand enthält keine grundsätzliche Regelung über Beschlussmehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen. Da in einem zweiköpfigen Vorstand kein Stichtscheid zugunsten eines Vorstandsmitglieds vorgesehen werden kann, ist für eine solche Regelung angesichts der momentanen Besetzung des Vorstands der Gesellschaft kein Raum.

Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5)

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Empfehlung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht nur soweit entsprechen, wie dies nicht im Widerspruch zum Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 über das Unterlassen der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung steht.

Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG besteht nur aus drei Mitgliedern. Auf die Bildung weiterer Ausschüsse neben dem Gesamtaufsichtsrat wurde und wird daher verzichtet.

Altersgrenzen von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1 Satz 2)

Soweit der Deutsche Corporate Governance Kodex die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder empfiehlt, sieht der Aufsichtsrat der Gesellschaft hierin eine unangemessene Einschränkung der Aktionärsrechte, geeignete Kandidaten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.7 Absatz 2)

Die Gesellschaft ist nach wie vor der Auffassung, dass eine erfolgsorientierte Vergütung im Widerspruch zur Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrates stünde und außerdem aufgrund von Größe und Struktur der Gesellschaft nicht angezeigt erscheint.

Seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG im Dezember 2006 hat die P&I Personal & Informatik AG den am 24. Juli 2006 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 12. Juni 2006) mit Ausnahme der Ziffer 3.8 Satz 2 (Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen), Ziffer 4.2.5 (Individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge), Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 (Bildung von Ausschüssen), Ziffer 5.4.1 Satz 2 (Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder) sowie Ziffer 5.4.7 Absatz 2 (Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder) entsprochen.

Den am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 14. Juni 2007) hat die P&I Personal & Informatik AG seit dem Tage der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit Ausnahme derjenigen Empfehlungen, für die vorstehend Ausnahmen erläutert sind, entsprochen.

Wiesbaden, im November 2007

Für den Aufsichtsrat



Klaus C. Plönzke
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Vasilios Triadis
Vorstandsvorsitzender